

# Ergänzungsvereinbarung

zur

Vereinbarung

über

die Vergütung vertragsärztlicher Leistungen  
gemäß § 83 Satz 1 in Verbindung mit § 85 Abs. 1 bis 3 SGB V  
für die Zeit vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2008

zwischen

der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin  
(im Folgenden KV Berlin)

und

der AOK Berlin – Die Gesundheitskasse  
(im Folgenden AOK Berlin)

aufgrund der Neuaufnahme der ärztlichen Leistungen in den EBM im Zusammenhang  
mit dem Hautkrebsscreening zum 01.07.2008

Zur Finanzierung der im Rahmen des Hautkrebsscreenings neu in den EBM aufgenommenen ärztlichen Leistungen nach den EBM-Nrn. 10343 und 10344, der dabei veranlassten histologischen Untersuchungen des EBM-Abschnitts 19.3 sowie der dadurch entstehenden Versandkosten gemäß der Kostenpauschale nach EBM-Nr. 40100 unter Berücksichtigung der hierzu erfolgten Durchführungsempfehlung zahlt die AOK Berlin im Quartal III und IV/2008 je tatsächlich durchgeführter Exzisionsbiopsie nach EBM-Nr. 10343 einen Betrag in Höhe von 19,99 € und je tatsächlich durchgeführter Exzisionsbiopsie nach EBM-Nr. 10344 einen Betrag in Höhe von 27,93 € zusätzlich zur pauschalierten Gesamtvergütung. Der sich danach ergebende jeweilige Quartalsbetrag wird gemäß § 8 Abs. 3 des Vertrages über den Honorarverteilungsmaßstab für die Vergütung der im Rahmen des Hautkrebsscreenings erbrachten ärztlichen Leistungen nach den EBM-Nrn. 10343 und 10344, histologischen Untersuchungen des EBM-Abschnitts 19.3 sowie der dadurch entstehenden Versandkosten gemäß der Kostenpauschale nach EBM-Nr. 40100 zweckgerichtet eingesetzt. Die Aufteilung dieser Beträge obliegt der KV Berlin.

19.  
Berlin, den ~~12~~ 19. 12. 2008

*i.V. Harald Mohlmann*

AOK Berlin – Die Gesundheitskasse  
Der Vorstand

*[Signaturen]*

Kassenärztliche Vereinigung Berlin  
Für den Vorstand